

Kreis
Warendorf
S. 16

1372 April 8 [des achteden dages in April].

[31 16

Bischof Florenz von Münster befehlt Godike von Wechtrup (Wechtorpe) den Jüngerem, zugleich zur Entschädigung für die Rente, die von seinen Vorfahren dessen Eltern aus dem Wortgeld zu Warendorf und Telgte samt dem Fischteich daselbst als Burglehen zu Telgte, mit hundert Mark Münsterscher Pfennige einlösbar, verpfändet war und auf die der alte Godike und sein Sohn vorbehaltlich eines Burgmannenrechtes zu Telgte verzichtet haben, mit dem Rhenhose zu Ostbevern und mit der auf des Hofes Grunde stehenden Burg zu Bevern, die als Mannlehen des Stiftes durch den Tod Hermanns von Bevern, Sohnes des verstorbenen Gerlich, erledigt sind, zu Erbburglehenrechte; er behält jedoch für das Stift vor die Mannen, die jener Hermann bei Lebzeiten hatte, und die Hälfte der Ostmark zu Bevern, und für Sophie, die frühere Gattin Hermanns und jetzige des Benemar von Heiden, ihre Leibzucht an dem Gut zu Bevern; die in der abgetretenen Hälfte der Ostmark wohnhaften Kötter des Hauses Bevern sollen den nötigen Brand (berninge) aus der Mark hauen dürfen, soweit es kein fruchtbares Holz ist, Holz zu Zimmerung und Ausbesserung ihrer Kotten nur unter Aufsicht zweier von dem Bischof und dem Herrn von Bevern zu bestellenden Leute.

Orig. deutsch. I Ha 1. Rechts unten, halb unter dem Umbug von der Hand des Schreibers: Ad mandatum domini Lubbertus Mensinch; Siegel (Weisf. Sieg. Taf. 46, Nr. 7). — Druck: Niesert, Münstersches Urk.-Buch I, 2, S. 222 nach einem Domkopiar; Erwähnung Zeitschr. Bd. 61, S. 180; 197 Anm. 1.